

BEKANNTMACHUNG

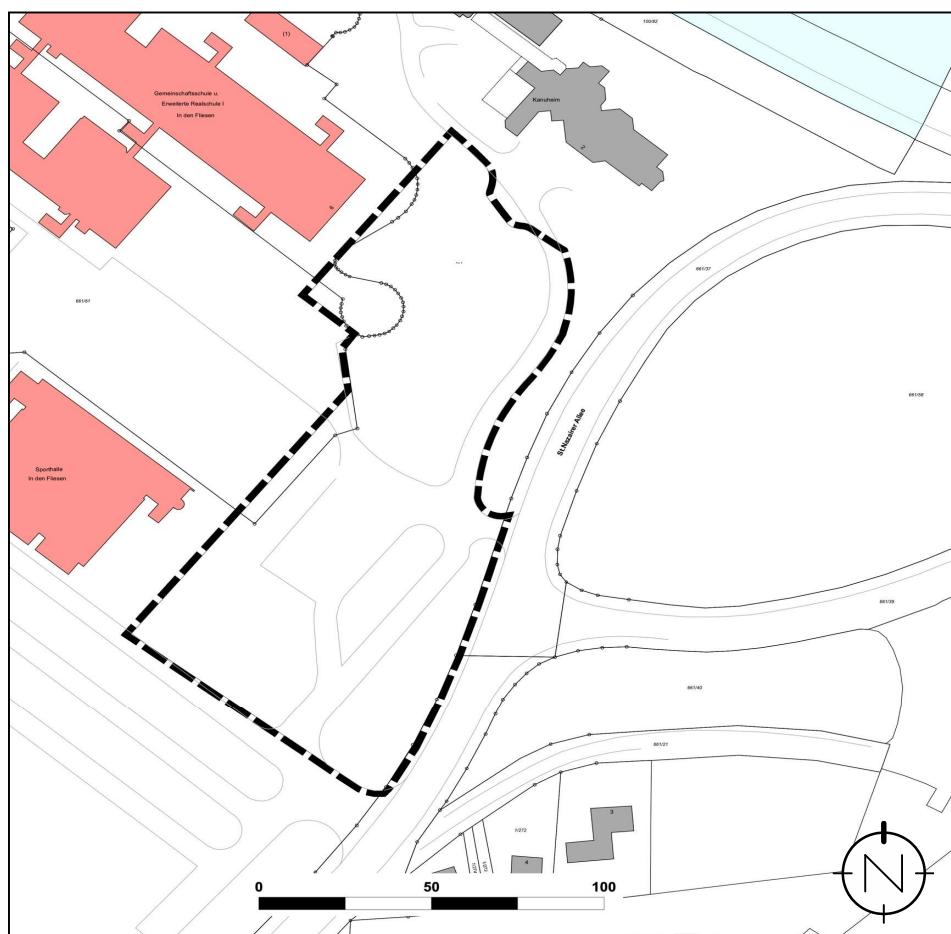
KREISSTADT SAARLOUIS, STADTTEIL RODEN

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Anne-Frank-Schule, Schulzentrum In den Fliesen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2022 den Bebauungsplan „Anne-Frank-Schule, Schulzentrum In den Fliesen“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Anne-Frank-Schule, Schulzentrum In den Fliesen“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Schul- und Sportzentrum In den Fliesen“ (1. Änderung) der Kreisstadt Saarlouis aus dem Jahr 1980.

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar südlich an das Areal der bestehenden Gemeinschaftsschule „In den Fliesen“ an. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Neubaus für die „Anne-Frank-Schule“ im Bereich „In den Fliesen“ als Ganztagsschule.



Lageplan mit Geltungsbereich, Quelle: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnr. SLS-007/06. Bearbeitung: Kernplan

Jedermann kann den Bebauungsplan „Anne-Frank-Schule, Schulzentrum In den Fliesen“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, im Rathaus der Kreisstadt Saarlouis, beim Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, im Flur des 2. OG, Zimmer 2.38, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06831/443-398, E-Mail: jennifer.stoller@saarlouis.de oder Tel. 06831/443-326 wird empfohlen.**

Die in Kraft getretenen Bebauungspläne sind auch über die Homepage der Stadt Saarlouis, unter <https://www.saarlouis.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung/> und dem zentralen Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> einsehbar.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Anne-Frank-Schule, Schulzentrum In den Fliesen“ schriftlich gegenüber der Kreisstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu-stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürger-meister oder die Oberbürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die Kom-munalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder

Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 05.09.2022

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer